

- Merkblatt zur Reform des steuerlichen Spendenrechts -

Sobald ein neuer Verein die vorläufige Gemeinnützigkeitsbestätigung vom Finanzamt erhalten hat oder wenn sein Freistellungsbescheid nicht älter als zwei Jahre ist, darf er als gemeinnützig anerkannte Körperschaft eigenständig Spendenbescheinigungen sogenannte Zuwendungsbescheinigungen ausstellen. Diese Bescheinigung liegt unserem Verein vor.

Das neue Spendenrecht: Neue Grenzen für Privatleute, Freiberufler und Unternehmer

Doch bislang galten vor allem für Großspender enge steuerliche Grenzen. Zwar konnte ein Spender so viel spenden wie er wollte, jedoch erkannte sein Finanzamt jedoch nur maximal 5 % der Gesamtsumme seiner Einkünfte als Spendenbetrag an. Alles, was er darüber hinaus spendete, konnte er also steuerlich nicht absetzen. Erfolgte die Spende für wissenschaftliche, mildtätige oder kulturelle Zwecke, galt eine Grenze 10 Prozent des Gesamtbetrags aller Einkünfte.

Rückwirkend ab 01.01.2007 gilt die 20 % Grenze

Dieser „allgemeine Höchstbetrag“ für Spenden wurde im neuen Spendenrecht vereinheitlicht und zwar auf 20 % des Gesamtbetrags aller Einkünfte. Das heißt im Klartext: Wenn ein Spender für einen gemeinnützigen Zweck spendet, kann er mit der Steuererklärung für 2007 erstmals diese 20 % seiner Gesamteinkünfte als Spende steuerlich geltend machen – sofern er denn tatsächlich soviel gespendet hat.

Wenn Unternehmen spenden

Nun gibt es aber nicht nur private Spender, sondern auch kommerzielle, zum Beispiel Unternehmen. Hier galt als steuerlich zu berücksichtigende Obergrenze ein Betrag von zwei Promille der Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter. Auch diese Grenze wird für das Jahr 2007 angehoben – und zwar auf vier Promille.

Spendenrecht: Kleinspenden jetzt entbürokratisiert

Da viele Vereine mehr oder weniger nur von Kleinspenden leben, hat sich der Gesetzgeber auch hier etwas einfallen lassen. Entlastet wird damit vor allem der Schatzmeister oder der Kassenwart. Denn jetzt brauchen Sie für jede Spende bis 200 Euro keine Zuwendungsbestätigung mehr ausfüllen. Es reicht, wenn der Spender seinen Überweisungsbeleg der Steuererklärung beifügt. Unser Verein stellt jedoch auch für Spenden die unter diesem Betrag liegen zum Ende des Jahres eine Spendenbescheinigung nach amtlichen Muster aus.

Übrigens ist unser Verein berechtigt nicht nur für Ihre tatsächliche Spende eine Zuwendungsbescheinigung auszustellen, sondern auch über die Mitgliedsbeiträge !!!!

Diese Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen von uns zusammengetragen und entsprechen dem Sachstand zum 01.12.2007. Eine Rechtssicherheit kann hiervon nicht abgeleitet werden. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.